

II—4459 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV: Gesetzgebungsperiode****Nr. 2234/J****1978 -12- 01****A n f r a g e**

der Abgeordneten DR. SCRINZI, DR. STIX, MEISSL
an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend Lärmbelästigung durch Betriebsanlagen - Verfahrensdauer

Wie das Beispiel eines im 1. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat behandelten Beschwerdefalles (Seite 51, Punkt 2.1) sehr anschaulich zeigt, kommt es bei gewerbebehördlichen Verfahren, die von Hausbewohnern wegen Lärmbelästigung durch eine in ihrem Gebäude bestehende Betriebsanlage angestrengt wurden, immer wieder zu ungerechtfertigten Verzögerungen.

Bekanntlich dauerte in dem Fall, auf den hier Bezug genommen wird, das Verfahren etliche Jahre, dies obwohl im Zuge desselben durch den sanitätspolizeilichen Sachverständigen aufgrund durchgeföhrter Messungen längst festgestellt worden war, daß infolge der Überschreitung des Grundgeräuschpegels die Unzumutbarkeit der gegenständlichen Betriebsanlage und eine Gesundheitsgefährdung der Anrainer außer Zweifel stand.

Die endgültige behördliche Entscheidung war noch immer ausständig, als dieser Fall durch Übersiedlung des von der in Rede stehenden Beschwerde betroffenen Betriebes in einen mittlerweile fertiggestellten Neubau gegenstandslos wurde.

Abgesehen davon, daß es überhaupt notwendig erscheint, die Dauer derartiger Verfahren durch eine entsprechende Regelung erheblich abzukürzen, sollte in jenen Fällen von Lärmbelästigung, in denen Gesundheitsgefährdung aufgrund von Messungen zweifelsfrei nachgewiesen wird, durch einstweilige Verfügung ein - hier sicher gebotenes - rasches Einschreiten ermöglicht werden.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

1. Wurde der von der Volksanwaltschaft im gegenständlichen Zusammenhang vertretenen Auffassung, "daß die Möglichkeiten einer Verkürzung der Verfahrensdauer bzw. die Möglichkeit von allenfalls zu ergreifenden Sofortmaßnahmen einer eingehenden Prüfung zugeführt werden sollten", bereits entsprochen?
2. Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen?

Wien, 1978-12-01